HEIMAT
KRANKENKASSE

Bekanntmachung des 74. Satzungsnachtrags zur Satzung der Heimat BKK

Zu der vom Bundesamt für Soziale Sicherung am **19. März 2004,** Aktenzeichen: **213 - 59 530.0 – 573/2004**, genehmigten Satzung ergehen durch schriftlichen Verwaltungsratsbeschluss folgende Änderungen/Ergänzungen:

Artikel I

§ Leistungen

§ 12 Abs. V Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

1.) § 12 Abs. V Nr. 4 Buchstabe c) zweiter und dritter Spiegelpunkt werden ersatzlos gestrichen.

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

2.) § 14 wird wie folgt geändert:

a) Bonusprogramm für Versicherte ab Vollendung des 16. Lebensjahres

I Versicherte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten.

Gemäß § 65a Abs. 1 SGB V wird ein Bonus für folgende Maßnahmen gewährt:

1. Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach § 25 SGB V und § 25a SGB V, i. V. m. den Richtlinien des G-BA,
2. zahnärztliche Untersuchungen gemäß § 22 Abs. 1 oder nach § 55 Abs. 1 SGB V,
3. Gesundheitsuntersuchungen gem. § 26 SGB V i. V. m. der Richtlinie des G-BA oder in Ergänzung zur Kinderrichtlinie eine von Kinder- und Jugendärzten durchgeführte zusätzliche Kinderuntersuchung (J2),
4. Durchführung von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V.

Werden Maßnahmen nach § 65a Absatz 1 SGB V mehrstufig durchgeführt, wird für die Stufen, die innerhalb eines Nachweiszeitraumes durchgeführt werden, Vollständigkeit gefordert, um einen Bonus zu erreichen (Schutzimpfungen).

Für Impfungen, die ggf. in Teilinjektionen zur Erreichung des vollständigen Impfschutzes verabreicht werden, ist für die Zuordnung zum Bonusjahr das Datum der letzten Impfung maßgeblich.

Gemäß § 65a Abs. 1a SGB V wird ein Bonus für folgende Maßnahmen gewährt, wobei je Kalenderjahr jeweils eine Maßnahme aus den Nr. 1 bis 4 berücksichtigungsfähig ist:

1. regelmäßige Teilnahme an zertifizierten Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention gemäß § 20 Abs. 5 SGB V,
2. Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio,
3. Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in einem qualitätsgesicherten Sportverein,

4. Nachweis einer der folgenden Aktivitäten - einschließlich eines unter qualifizierter Anleitung durchgeführten Trainingsvorlaufs:
   - Ablegen eines Schwimmabzeichens gemäß der deutschen Prüfungsordnung „Schwimmen – Retten – Tauchen" des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmausbildung (BFS),
   - Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB),
   - Wanderabzeichen des Deutschen Wanderverbands,
   - Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen, die von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt werden und bei denen eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht (beispielsweise Volks-/Stadtläufe und Radtouren),
5. Body Mass Index im Normbereich und Nichtraucher seit mindestens 6 Monaten (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung), wenn diese Maßnahmen in Kombination mit anderen Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V bonifiziert werden.

Die Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 und Abs. 1a SGB V sind innerhalb eines Kalenderjahres wahrzunehmen.

II Die Teilnehmer des Bonusprogramms nach Abs. I weisen die in Anspruch genommenen Maßnahmen durch eine Bestätigung des Leistungserbringers/Anbieters im Bonusheft der Heimat BKK nach. Das Bonusheft ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.

III Versicherte nach Abs. I, die ihren Bonusanspruch gegenüber der Heimat BKK nachweisen, erhalten je nachgewiesener Maßnahme einen Bonus in Höhe von

7,50 Euro für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V sowie

25,00 Euro für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V

b) <u>Bonusprogramm für Versicherte bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres</u>

I Versicherte Kinder haben bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres einen Anspruch auf einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten.
Gemäß § 65a Abs. 1 SGB V wird der Bonus für folgende Maßnahmen gewährt:

1. Gesundheitsuntersuchungen gem. § 26 SGB V i. V. m. der Richtlinie des G-BA,
2. Durchführung von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V.

Werden Maßnahmen nach § 65a Absatz 1 SGB V mehrstufig durchgeführt, wird für die Stufen, die innerhalb eines Nachweiszeitraumes durchgeführt werden, Vollständigkeit gefordert, um einen Bonus zu erreichen (Schutzimpfungen).

Für Impfungen, die ggf. in Teilinjektionen zur Erreichung des vollständigen Impfschutzes verabreicht werden, ist für die Zuordnung zum Bonusjahr das Datum der letzten Impfung maßgeblich.

II Die Erziehungsberechtigten der Kinder nach Abs. I weisen die in Anspruch genommenen Maßnahmen durch eine Bestätigung des Leistungserbringers im Bonusheft der Heimat BKK nach.

III Versicherte nach Abs. I, die ihren Bonusanspruch gegenüber der Heimat BKK nachweisen, erhalten je nachgewiesener Maßnahme einen Bonus in Höhe von 10,00 Euro. Der Bonus wird an einen Erziehungsberechtigten ausgezahlt.

c) Bonusprogramm für Versicherte ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

I Versicherte Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben Anspruch auf einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten.

Gemäß § 65a Abs. 1 SGB V wird für folgende Maßnahmen ein Bonus gewährt:

1. Gesundheitsuntersuchungen gem. § 26 SGB V i. V. m. der Richtlinie des G-BA, oder in Ergänzung zur Kinderrichtlinie eine von Kinder- und Jugendärzten durchgeführte zusätzliche Kinderuntersuchung (U10, U11),
2. zahnärztliche Untersuchungen gemäß § 22 Abs. 1 SGB V und § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V oder Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 21 SGB V (Gruppenprophylaxe),
3. Durchführung von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V.

Werden Maßnahmen nach § 65a Absatz 1 SGB V mehrstufig durchgeführt, wird für die Stufen, die innerhalb eines Nachweiszeitraumes durchgeführt werden, Vollständigkeit gefordert, um einen Bonus zu erreichen (Schutzimpfungen).

Für Impfungen, die ggf. in Teilinjektionen zur Erreichung des vollständigen Impfschutzes verabreicht werden, ist für die Zuordnung zum Bonusjahr das Datum der letzten Impfung maßgeblich.

Gemäß § 65a Abs. 1a SGB V wird für folgende Maßnahmen ein Bonus gewährt, wobei je Kalenderjahr jeweils eine Maßnahme aus den Nr. 1 bis 3 berücksichtigungsfähig ist:

1. Nachweis einer der folgenden Aktivitäten:
   - Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio,
   - Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in einem qualitätsgesicherten Sportverein,
   - regelmäßige Teilnahme am Eltern-Kind-Turnen unter qualifizierter Übungsleitung,
   - Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen, die von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt werden und bei denen eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht sowie für die eine Vorbereitung unter qualifizierter Anleitung erfolgt (beispielsweise Volks-/Stadtläufe und Radtouren),

2. Ablegen des Schwimm- oder Sportabzeichens eines qualifizierten Sportbundes bzw. eines Sportverbands (z. B. das Leistungsabzeichen des Deutschen Sportbundes oder des Deutschen Schwimmverband e.V.) - einschließlich eines unter qualifizierter Anleitung durchgeführten Trainingsvorlaufs,

3. Teilnahme an einer der folgenden Leistungen zur Prävention:
   - regelmäßige Teilnahme an zertifizierten Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V,
   - Teilnahme an qualitätsgesicherten Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gem. § 20a SGB V.

Die Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 und Abs. 1a SGB V sind innerhalb eines Kalenderjahres wahrzunehmen.

HEIMAT
KRANKENKASSE

II Die Teilnehmer des Bonusprogramms nach Abs. I weisen die in Anspruch genommenen Maßnahmen durch eine Bestätigung des Leistungserbringers/Anbieters im Bonusheft der Heimat BKK nach. Das Bonusheft ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.

III Versicherte nach Abs. I, die ihren Bonusanspruch gegenüber der Heimat BKK nachweisen, erhalten je nachgewiesener Maßnahme einen Bonus in Höhe von

7,50 Euro für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V,

15,00 Euro für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V.

Der Bonus wird einem Erziehungsberechtigtem ausgezahlt.

Artikel II Inkrafttreten

Der 74. Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Tag der Genehmigung des Satzungsnachtrags: 24.09.2021
Tag der Bekanntmachung: 01.10.2021

Bielefeld, den 30.09.2021

Klemens Kläsener
Vorstand